

Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L)

Themen

- Anwendung und Geltung des TV EntgO-L
- Aufbau und Inhalte des TV EntgO-L
 - Maßgaben zum TV-L
 - + Eingruppierungs- und Stufenregelungen
 - Maßgaben zum TVÜ-Länder
 - + besondere Überleitungsregelungen
 - Entgeltordnung für Lehrkräfte
 - + Eingruppierungen Erfüller und Nichterfüller
 - Angleichungszulage

Ausgangslage

- 01.11.2006 TV-L löst BAT ab, aber ohne Entgeltordnung
- 01.01.2012 Entgeltordnung zum TV-L, aber nicht für Lehrkräfte, daher: Weitergeltung der Lehrer-RL
- 28.03.2015 Tarifeinigung in Tarifrunde 2015, u.a. Entgeltordnung für Lehrkräfte, aber in diesem Punkt nur Einigung mit dbb
- 01.08.2015 keine Ergänzung der Entgeltordnung zum TV-L, sondern **separater Tarifvertrag** über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) **nur mit dbb**

Tarifgeltung

für vorhandene Beschäftigte:

- TV EntgO-L gilt unmittelbar und zwingend nur für dbb-Mitglieder (§ 4 Abs. 1 TVG)
- Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) sieht den TV EntgO-L als ergänzenden Tarifvertrag an
 - daher: Geltung auch für Nicht-dbb-Mitglieder
 - aber: strittige Frage (laufende Klage GEW Berlin)



für neu einzustellende Beschäftigte:

- arbeitsvertragliche Inbezugnahme des TV EntgO-L (Gewerkschaftszugehörigkeit unerheblich, aber: ebenfalls strittig)

Gliederung

- **Abschnitt I** Geltungsbereich und besondere Maßgaben zum TV-L und TVÜ-Länder in Abschnitten II und III
- **Abschnitt II** Maßgaben zum TV-L
 - §§ 12, 13 (Eingruppierung)
 - § 14 (vorübergehend höherwertige Tätigkeit)
 - §§ 16, 17 (Stufenregelungen)
 - Anlage A zum TV-L (allg. Entgeltordnung)
- **Abschnitt III** Maßgaben zum TVÜ-Länder
 - § 12 (Strukturausgleich)
 - § 17 (frühere Eingruppierungsregelungen)
 - § 29a (spezielle Überleitungsregelungen)
- **Abschnitt IV** Inkrafttreten
- **Anlage** Entgeltordnung Lehrkräfte
- **Anhänge 1 / 2** Angleichungszulage / bes. Regelungen Sachsen

Geltungsbereich

- Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Geltungsbereich des § 44 TV-L)
 - ❖ allgemeinbildende Schulen
(insbes. Grund- und Hauptschulen, Gesamt- und Oberschulen, Gymnasien, Sonder- und Förderschulen)
 - ❖ berufsbildende Schulen
(insbes. Berufs- und Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, Fachgymnasien)

Geltungsbereich

- Schulkindergärten, Vorklassen und Vermittlungsgruppen für schulpflichtige Kinder nur bei Eingliederung in den Grundschulbereich
- keine Geltung für Hochschulen, Verwaltungsschulen oder ähnliche Schulen (z. B. Schulen für Krankenpflege oder für Gesundheitsberufe)

Maßgaben zum TV-L / TVÜ-Länder

- Abschnitt II
grundlegende Besonderheiten zum TV-L
für alle Eingruppierungsvorgänge (wegen Einstellung, Höher- und Herabgruppierung) **ab dem 1. August 2015**
- Abschnitt III
spezielle Überleitungsregelungen zum TVÜ-Länder nur für
am 31. Juli 2015 vorhandene Lehrkräfte für die Dauer ihres
am 1. August 2015 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

Maßgaben zum TV-L

Abschnitt II

Maßgaben zum TV-L

Änderungen aufgrund des besonderen
Eingruppierungsrechts für Lehrkräfte

Eingruppierungsgrundsätze (§ 12 TV-L)

- grundlegende Eingruppierungsregelung für alle Eingruppierungsfälle ab 1. August 2015 (Einstellung oder Um-, Höher- bzw. Herabgruppierung)
 - Eingruppierung nach der Entgeltordnung Lehrkräfte
 - Tarifautomatik
(Lehrkraft **ist** bei Vorliegen der Voraussetzungen (Qualifikation und Tätigkeit) entsprechend **eingruppiert**)
 - gesamte, dauerhaft übertragende Tätigkeit ist maßgebend
(Regelungen zum zeitlichen Maß (mindestens Hälfte) und zu Mischstätigkeiten sind direkt in Entgeltordnung enthalten)
 - Entgeltgruppe ist im Arbeitsvertrag anzugeben

Eingruppierungsgrundsätze (§ 12 TV-L)

- keine **Tarifautomatik**
 - bei „Beförderungsamtern“
 - bei Über-/Unterschreitung von Schwellenwerten (Schüleranzahl bei Schulleiterfunktionen)



richtet sich in diesen Fällen
nach beamtenrechtlichen Voraussetzungen

Eingruppierung in besonderen Fällen (§ 13 TV-L)

- § 13 TV-L findet keine Anwendung
- Anwendungsfälle (Aufgabenänderung ohne ausdrückliche Übertragung) im Lehrerbereich nicht zu erwarten
- Im Übrigen kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts der Lehrkraft jede Tätigkeit übertragen, die der Dienstbezeichnung und der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entspricht

Beachten:



Ist die andere Tätigkeit zwar gleichwertig, aber nicht mehr mit einem Beförderungsamte bzw. einer Entgeltgruppenzulage verbunden, müssen gewichtige Gründe vorliegen.

vorübergehend höherwertige Tätigkeit (§ 14 TV-L)

- gesonderte Fassung des § 14 TV-L für Lehrkräfte
- Anwendung nur für „Erfüller“ geregelt, da nur auf Abschnitt 1 der Anlage zum TV EntgO-L (Entgeltordnung Lehrkräfte) Bezug genommen wird
- Voraussetzung: Beamtenrecht sieht entsprechende Zulage bei vorübergehender höherwertiger Tätigkeit vor (§ 18 Bremisches Besoldungsgesetz ab 4. Monat)
- Höhe der Zulage: Unterschiedsbetrag wie bei Höhergruppierung
- keine höherwertige Tätigkeit, wenn bei gleicher Entgeltgruppe nur zusätzlich eine Entgeltgruppenzulage zusteht
- Alt-Fälle vor dem 01.08.2015 weiterzahlen, Zulagenhöhe überprüfen

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 1 stellt klar, dass sich besondere Stufenregelungen aus der speziellen Entgeltordnung Lehrkräfte ergeben
- z. B.:
- „beste Nichterfüller“ (Abschnitt 2 Ziffer 1 Entgeltordnung Lehrkräfte)
(2 Jahre in Stufe 1 und 5 Jahre in Stufe 2)
 - diverse Zuordnungen zur „kleinen“ Entgeltgruppe 9
(5 Jahre in Stufe 2 und 9 Jahre in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
 - besondere Stufenlaufzeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 entsprechen denen in der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

Z. B.: Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9*) **)
A 10	9**)
A 11	10**)
A 12, 12a	11**)
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

Z. B.: Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*).

*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
- wie bisher:
 - seit 01.03.2009 wird die Zeit des Referendariats im Umfang von 6 Monaten auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet
 - seit 01.04.2011 wird Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber angerechnet

(Näheres siehe Rundschreiben der Senatorin für Finanzen Nr. 7/2012 vom 25. Juni 2012, Ziff. 2.2.3 der Anlage 1)

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
- **neu ab 01.08.2015:**
 - generelle Regelung des § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Stufenzuordnung bei Einstellung mit einschlägiger Berufserfahrung)
 - Stufe 2 mit insgesamt 1-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
 - Stufe 3 mit insgesamt 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
 - **Abweichung durch TV EntgO-L:**
 - Neueinstellungen in „kleine“ Entgeltgruppe 9 in Stufe 2 bei 1-jähriger, in Stufe 3 bei 6-jähriger einschlägiger Berufserfahrung
 - Neueinstellungen von besten „Nichterfüllern“ in Stufe 2 mit 2-jähriger, in Stufe 3 mit 7-jähriger einschlägiger Berufserfahrung

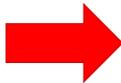
Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:

Beispiel:

„Nichterfüller“ mit 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung eingestellt

Zuordnung in Stufe 2 (aufgrund 2-jähriger Berufserfahrung),
restliches Jahr Berufserfahrung kann für Aufstieg in Stufe 3 (insgesamt
5 Jahre nötig) angerechnet werden, so dass nach weiteren 4 Jahren
Aufstieg in Stufe 3 erfolgt



ohne Sonderregelung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L
wäre sofort mit Einstellung Zuordnung in Stufe 3 erfolgt
(also 4 Jahre früher!)

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
- Grund der abweichenden Regelung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L:
 - keine Besserstellung für Berufserfahrung bei anderen Arbeitgebern
 - Neueingestellte mit einschlägiger Berufserfahrung sollen eine Stufe nicht schneller erreichen als vorhandene Beschäftigte

aber:



Vorstehende Abweichung für „kleine“ Entgeltgruppe 9
gilt nur für Lehrkräfte, nicht für Beschäftigte in allgemeiner
Entgeltordnung zum TV-L

Stufenregelungen (§ 16 TV-L)

- § 6 Abs. 2 fasst die Nr. 2a des § 44 TV-L neu:
- **neu ab 01.08.2015:**

Problem:



- Bei Einstellungen seit dem 01.08.2015 gelten abweichende Berücksichtigungszeiten für die einschlägige Berufserfahrung.
- Vermutlich wurden diese aber nicht berücksichtigt.

Folge:

- gegebenenfalls korrigierende Rückstufung (etwas problematisch!)

allgemeine Stufenregelungen (§ 17 TV-L)

- Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L regelt Ausnahmefall, wonach eine Höhergruppierung nicht über mehr als eine Entgeltgruppe gilt, weil die übersprungene Entgeltgruppe nicht belegt ist

bisher:

- nur für „Erfüller“ bei Höhergruppierung von Entgeltgruppe 11 nach 13

neu:

- „Nichterfüller“ in Abschnitt 2 Nr. 1 von Entgeltgruppe 11 nach 13 und in Abschnitt 2 Nr. 2 von Entgeltgruppe 10 nach 12
- „Nichterfüller“ in Abschnitt 5 Nr. 1 von Entgeltgruppe 11 nach 13

allgemeine Stufenregelungen (§ 17 TV-L)

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.423,88	3.801,92	4.005,49	4.400,99	4.947,77	
12	3.069,08	3.406,42	3.883,34	4.302,11	4.753,01	
10	2.853,89	3.167,95	3.406,42	3.644,88	4.098,56	

allgemeine Stufenregelungen (§ 17 TV-L)

- keine weiteren Maßgaben zu § 17 TV-L => allgemeine Regelungen zu
 - Unterbrechungen der Stufenlaufzeiten
 - leistungsabhängigen Stufenaufstiegen
 - Höher- oder Herabgruppierungen und Garantiebeträgen
- Hinweis:
 - Wechsel von „kleiner“ Entgeltgruppe 9 in reguläre Entgeltgruppe 9 ist keine Höhergruppierung, da sich die Entgeltgruppe nicht ändert
 - unter Umständen nur Auswirkungen wegen Wegfall der Stufenbesonderheiten und -begrenzungen

Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L

- Neufassung der Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L)

bisher:

- Entgeltordnung gilt nicht für Lehrkräfte, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.

neu (nur redaktionell):

- für unter § 44 TV-L fallende Lehrkräfte gilt ausschließlich die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L)
- für sonstige Lehrkräfte gilt (wie bisher) allgemeine Entgeltordnung zum TV-L, soweit dort in den Teilen II oder IV besondere Tätigkeitsmerkmale vorgesehen sind (z. B. Lehrkräfte für Krankenpflege)

Maßgaben zum TVÜ-Länder

Abschnitt III

Maßgaben zum TVÜ-Länder

Besonderheiten zur Überleitung der
Lehrkräfte in die neue Entgeltordnung

Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-Länder)

- bisherige allg. Regelung des § 12 Abs. 5 TVÜ-Länder:
 - Höhergruppierungsgewinne werden auf Strukturausgleich angerechnet, auch bei Höhergruppierungen wegen Überleitung in die allgemeine Entgeltordnung zum TV-L
- neue spezielle Fassung für Lehrkräfte:
 - Höhergruppierungsgewinne werden auf Strukturausgleich angerechnet, auch bei Höhergruppierungen wegen Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte
- **lediglich redaktionelle Klarstellung wegen des TV EntgO-L**
- **Angleichungszulage ist keine Höhergruppierung**

Eingruppierung (§ 17 TVÜ-Länder)

- § 17 TVÜ-Länder regelt u. a. die übergangsweise Fortgeltung der Eingruppierungsregelungen des früheren BAT
- die besonderen Maßgaben des § 10 TV EntgO-L enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen, insbesondere zur Beendigung der Fortgeltung der früheren BAT-Eingruppierungsregelungen mit Ablauf des 31. Juli 2015
- alte Zeitaufstiege sind nicht mehr zu erwarten

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Grundsätze:
 - Für **alle Eingruppierungen ab 01.08.2015** (wegen Einstellung, Höher- Herab- oder Umgruppierungen) gelten § 12 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L sowie die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte.
 - Für etwaige Tätigkeitszeiten werden vor dem 01.08.2015 zurückgelegte Zeiten berücksichtigt.
 - Etwaige besondere Stufenlaufzeiten (z. B. kleine Entgeltgruppe 9) bleiben unverändert.

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Grundsätze:
 - Alle am 31.07.2015 vorhandenen Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen, sind in die Entgeltordnung Lehrkräfte übergeleitet;
aber:
 -  Bei **unveränderter Tätigkeit gilt bisherige Entgeltgruppe weiter** (Tarifautomatik insoweit zeitweise außer Kraft).
 - keine Überprüfung der bisherigen Eingruppierung
 - keine Eingruppierungsänderung ohne Antragstellung

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Unveränderte Tätigkeit nicht mehr bei
 - anderswertiger Tätigkeit,
 - gleichwertiger Tätigkeit mit EGZ oder Beförderungsamts,
 - Wechsel der Schulform
- Bei sehr enger Auslegung auch
 - Schulwechsel (bei gleicher Schulform) oder
 - Klassenwechsel

keine unveränderte Tätigkeit mehr (wird aber nicht empfohlen)



Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- befristete Arbeitsverhältnisse:
 - bei befristeten Arbeitsverhältnissen (mit oder ohne Sachgrund) gilt Überleitungsrecht des § 29a auch bei nahtlosen (befristeten oder unbefristeten) Verlängerungen weiter, **solange die Tätigkeiten unverändert bleiben**
 - Unterbrechungen wegen arbeitsfreier Tage sind unschädlich
 - Unterbrechungen wegen Ferien können unschädlich bleiben
 - etwaige Arbeitszeitänderungen bei Verlängerungen sind unerheblich

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Antragsrecht:
 - höhere Entgeltgruppe oder Entgeltgruppenzulage (auch „große“ Entgeltgruppe 9 gegenüber „kleiner“ Entgeltgruppe 9) aufgrund Entgeltordnung Lehrkräfte **nur auf Antrag**
 - Antrag bis 31.07.2016 möglich (bei Ruhen am 01.08.2015 bis 1 Jahr nach Rückkehr) und **wirkt immer zum 01.08.2015**
 - speziellere Ausschlussfrist gegenüber § 37 TV-L (nach Fristablauf bei unveränderter Tätigkeit höhere Eingruppierung ausgeschlossen)

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Antragsfolgen:
 - wird höhere Entgeltgruppe fristgerecht beantragt, erfolgt rückwirkend zum 01.08.2015 eine Höhergruppierung
 - etwaiger zwischenzeitlicher Stufenaufstieg (außer im August 2015) wird dann nicht berücksichtigt
 - normale Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TV-L; **aber:** Stufe 1 bleibt in Stufe 1 (bisherige Zeiten werden berücksichtigt)
 - Höhergruppierungsgewinn wird auf Strukturausgleich angerechnet.

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- keine „Beratungspflicht“ des Arbeitgebers, aber Auskünfte über
 - Entgeltgruppe und Stufe am 31.07.2015
 - nächste Stufenaufstieg
 - Jahressonderzahlung
 - Strukturausgleich
- alleinige Entscheidungshoheit bei Beschäftigten



Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Beispiel (fiktiver Fall):

Eine Lehrkraft ist in Entgeltgruppe 11 Stufe 4 eingruppiert. Der Aufstieg in Stufe 5 wäre zum 1. Januar 2016 möglich. Es wird ein dauerhafter Strukturausgleich von 40 € gezahlt.

Aufgrund der Entgeltordnung Lehrkräfte könnte die Lehrkraft in die Entgeltgruppe 12 höhergruppiert werden.

Sollte die Lehrkraft einen Antrag stellen und was wären die Folgen?

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 10 bis 13
(mit Verminderung für Lehrkräfte nach § 20 TVÜ-Länder)
- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.423,88	3.801,92	4.005,49	4.400,99	4.947,70	
12	3.069,08	3.406,42	3.883,34	4.302,11	4.843,01	
11	2.964,39	3.284,29	3.522,74	3.883,34	4.406,81	
10	Höhergruppierungsgewinn = Garantiebtrag in Höhe von 59,84 €					

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Folgen des (fiktiven) Beispielfalls:

positiv	negativ
<ul style="list-style-type: none"> Höhergruppierungsgewinn (+ 59,84 €) 	<ul style="list-style-type: none"> Wegfall des Strukturausgleichs (- 40 €)
<ul style="list-style-type: none"> in 3 Jahren höheres Entgelt in Entgeltgruppe 12 Stufe 4 (4.302,11 € => + 418,77 €) 	<ul style="list-style-type: none"> Absenkung Jahressonderzahlung von 80 % auf 50 % (ca. - 1.200 € im Jahr)
<ul style="list-style-type: none"> in 7 Jahren höheres Entgelt in Entgeltgruppe 12 Stufe 5 (4.843,01 € => + 540,90 €) 	<ul style="list-style-type: none"> kein Stufenaufstieg im Jan. 2016 (- 523,47 € bis zur Stufe 4) (- 104,70 € bis zur Stufe 5)

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

Folgen des (fiktiven) Beispielfalls:

Empfehlung an die Lehrkraft?

Keine!



Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Angleichungszulage:
 - **Angleichungszulage i. H. v. 30 Euro** (Anhang 1 zur Anlage zu TV EntgO-L) kann von übergeleiteten Lehrkräften beantragt werden.
 - **Antrag bis 31.07.2017** möglich (bei Ruhen am 01.08.2016 bis ein Jahr nach Rückkehr) und **Wirkung immer zum 01.08.2016**
 - beantragte Angleichungszulage führt (auch bei unveränderter Tätigkeit) zur uneingeschränkten Anwendung des TV EntgO-L (etwas unklare Rechtslage (**§ 6 Abs. 2 gegen Entgeltordnung**): dann auch längere Stufenlaufzeiten für „beste Nichterfüller“?)



Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Angleichungszulage:
 - für ab 01.08.2015 Neueingestellte automatisch ab 01.08.2016
 - Begrenzung auf maximalen Höhergruppierungsgewinn
 - kein höheres Entgelt als bei sofortiger Anwendung der „Paralleltabelle“
 - spielt bei 30 Euro noch keine Rolle, da niedrigster Garantietrag schon 30,67 Euro

Überleitung (§ 29a TVÜ-Länder)

- Überleitung in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Neufassung § 29a TVÜ-Länder)
- Angleichungszulage:
 - Besonderheit bei „kleiner“ Entgeltgruppe 9
 - keine niedrigere Entgeltgruppe im Vergleich zur „regulären“ Entgeltgruppe 9, sondern teilweise längere Stufenlaufzeiten
 - Zulage daher nur während bestimmter Stufenjahre, in denen die „große“ Entgeltgruppe 9 eine höhere Stufe vorgesehen hätte

(siehe Anhang 1 zur Anlage zum TV EntgO-L)

Entgeltordnung Lehrkräfte

Aufbau der Entgeltordnung

- **Vorbemerkungen**
- **Abschnitt 1** „Erfüller“
- **Abschnitt 2** „Nichterfüller“, Lehramtslehrkräfte
- **Abschnitt 3** „Nichterfüller“, Fachlehrer
- **Abschnitt 4** Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder
- **Abschnitt 5** „Nichterfüller“ mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR
- **Abschnitt 6** Sonderregelungen für Sachsen

Vorbemerkungen

- Grundsätze zur Anwendung der Entgeltordnung
 - Zuordnung der Abschnitte (Nr. 1)
 - Lehramtslehrkräfte nur Abschnitte 1 und 2
 - Fachlehrer nur Abschnitte 1 und 3
 - herkunftssprachlicher Unterricht nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 1
 - pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen/sonderpädagogische Fachkräfte nur Abschnitte 1 und 4 Unterabschnitt 2
 - Schulkindergärten/Vorschulkl. nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 3
 - zeitliches Maß (Hälfte) bei Tätigkeiten in verschiedenen Abschnitten; jeweilige Pflichtstundenzahl berücksichtigen (Nr. 2)

„Erfüller“

Abschnitt 1:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind

„Erfüller“

- Geltung des Abschnitts 1 schließt Abschnitte 2 bis 5 aus
- Ausnahme: Fachlehrer
Bei Einsatz als „Lehrkraft“ gilt Abschnitt 2 (= „Nichterfüller“)
(Lehrkraft = Lehrkraft in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst)

Dies ergibt sich aus Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschn. 2.

„Erfüller“

- Grundsätze 
 - Erfüllung beamtenrechtlicher Voraussetzungen wie Lebensalter, Gesundheitszustand, Staatsangehörigkeit sind unerheblich
 - laufbahnrechtlich muss Übernahme ins Beamtenverhältnis zum Zeitpunkt der Einstellung theoretisch möglich sein (kein „kw“-Amt)
 - Basis ist immer das Einstiegsamt

„Erfüller“

- Struktur des Abschnitts 1
 - Absätze 1 bis 3: Zuordnung zu Entgeltgruppen
 - Absätze 4 bis 6: Ansprüche auf Entgeltgruppenzulage
- Fallkonstellationen:
 - Absätze 1 und 4: Schulform entspricht Lehramt
 - Absätze 2 und 5: Schulform ist niedrigwertiger als Lehramt
 - Absätze 3 und 6: Schulform ist höherwertiger als Lehramt

„Erfüller“

- Besoldungsrechtliche Ämter der Lehrkräfte (die erfüllt werden könnten):
 1. Lehramtslehrkräfte
(Lehramtsstudium und Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst)
 2. Fachlehrer
 3. Lehrkräfte in besonderen Funktionen (z. B. Schulleiter, usw.)

„Erfüller“

- Grundprinzip für die Eingruppierung der „Erfüller“:
 1. Welcher Einsatz mit welcher Qualifikation?
(entspricht die Qualifikation dem Einsatz oder ist sie höher- oder niedrigwertiger?)
 2. Welche Besoldungsgruppe (Einstiegsamt) wäre maßgebend?
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus der Zuordnungstabelle?
(evtl. Besonderheiten zu verlängerten Stufenlaufzeiten oder Angleichungszulage beachten)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Schulform/Einsatz entspricht dem Lehramt der Lehrkraft
 1. Lehramtsbefähigung der Lehrkraft prüfen (Misch Tätigkeiten?)
 2. Besoldungsgruppe für entsprechendes Lehramt der Lehrkraft („optimaler Beamter“) ermitteln
 3. Entgeltgruppe aus der Zuordnungstabelle ablesen

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Schulform/Einsatz entspricht Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Einstellung Lehrkraft am Gymnasium mit 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 13 maßgebend.

Eingruppierung in EG 13 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Schulform/Einsatz entspricht Lehramt der Lehrkraft

Ausnahme:



Lehrkraft (mit Lehramt an beruflichen Schulen) wird an Berufsschule eingesetzt, aber nicht als Lehramtslehrkraft, sondern niedrigwertiger als Fachlehrer oder sonstige Lehrkraft



**Eingruppierung richtet sich nach Abschnitt 3
(Fachlehrer) oder Abschnitt 4 (sonstige Lehrkraft)**

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 1
 - a) Schulform/Einsatz entspricht Lehramt der Lehrkraft

weitere Ausnahme:



Fachlehrer oder sonstige Lehrkraft wird an Berufsschule höherwertig als Lehramtslehrkraft eingesetzt



**Eingruppierung richtet sich nach
Abschnitt 2 („Nichterfüller“)**

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Schulform/Einsatz ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft
 1. Lehramtsbefähigung der Lehrkraft prüfen (Misch Tätigkeiten?)
 2. Besoldungsgruppe für entsprechendes Lehramt der Lehrkraft („optimaler Beamter“) ermitteln
 3. Entgeltgruppe aus der Zuordnungstabelle ablesen



**Eingruppierung richtet sich nach dem Lehramt der
niedrigwertigeren Schulform**

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Schulform/Einsatz ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Lehrkraft mit Lehramt an Gymnasien wird an Grundschule eingesetzt. Maßgeblich ist jetzt die niedrigwertigere Schulform.

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 12 maßgebend.

Eingruppierung in EG 11 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Schulform/Einsatz ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Neu:

- Verbesserung durch Angleichungszulage ab 01.08.2016 (Nach Lehrer-Richtlinien der TdL v. 10.3.2011: EG 11)
- Unterricht in mindestens einem dem Studium entsprechendem Fach nicht mehr erforderlich.

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Schulform/Einsatz ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Ausnahme:



Lehrkräfte mit Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen oder Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik führen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durch.

(Eingruppierung richtet sich nach entspr. Beamten mit Befähigung für das Lehramt an Förder- oder Sonderschulen)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 2
 - b) Schulform/Einsatz ist niedrigwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik führt (dauerhaft) Fördermaßnahmen an Grundschulen durch.

Besoldungsgruppe nach Lehramt für Sonderpädagogik = A 13

Eingruppierung in EG 13 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 3
 - c) Schulform/Einsatz ist höherwertig als Lehramt der Lehrkraft
 1. Lehramtsbefähigung der Lehrkraft ist geprüft
 2. Besoldungsgruppe für entsprechendes Lehramt der Lehrkraft („optimaler Beamter“) ermitteln
 3. Entgeltgruppe aus der Zuordnungstabelle ablesen
-  **Eingruppierung nach der Lehramtsbefähigung (nicht höherwertigeren Schulform!)**

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 3
 - c) Schulform/Einsatz ist höherwertiger als Lehramt der Lehrkraft

Beispiel:

Lehrkraft mit Lehramt an Grundschulen wird am Gymnasium eingesetzt. Maßgeblich ist jetzt das niedrigwertigere Lehramt.

Im Beamtenverhältnis wäre Besoldungsgruppe A 12 maßgebend.

Eingruppierung in EG 11 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)

(Tabelle in Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

„Erfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 1 Absatz 3
 - c) Schulform/Einsatz ist höherwertiger als Lehramt der Lehrkraft
- Vergleich:**
- Nach den Lehrer-Richtlinien der TdL v. 10.3.2011: EG 13
 - Unterricht in mindestens einem dem Studium entsprechendem Fach nicht mehr erforderlich.

„Erfüller“

- Besonderheiten
 - Schulform/Einsatz ist anders, aber gleichwertig** zu dem Lehramt der Lehrkraft (nicht ausdrücklich geregelt, analoge Anwendung von Abschnitt 1 Abs. 3 Satz 1)
 - In diesem Fall ist das Lehramt der Lehrkraft maßgebend.
 - Beispiel:**
Lehrkraft mit Lehramt am Gymnasium wird als Lehramtskraft an beruflicher Schule eingesetzt. Beide Funktionen führen über die Besoldungsgruppe A 13 zur Entgeltgruppe 13.

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Mischtätigkeiten:**
 - Bei Tätigkeiten an verschiedenen Schulformen ist die Tätigkeit maßgebend, die mindestens zur Hälfte anfällt.
 - Berechnung auf Basis der jeweiligen Pflichtstundenzahl, z. B.:
12 Std. an Förderschule (27 Pflicht-Std.) und
13 Std. an Grundschule (28 Pflicht-Std.)

=> $12/27=0,444$; $13/28=0,464$; => **51,1 %** an Grundschule (0,464 von 0,908)

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Mischschulformen:**
 - Gliederung nach Schulzweigen oder Klassenstufen

Tätigkeit in 1 Schul- => jeweiliger Schulform zuordnen
zweig/1 Klassenstufe

Tätigkeit in mehreren => Eingruppierung nach eingruppierungs-
Schulzweigen/ relevanter Tätigkeit (mindestens die Hälfte,
Klassenstufen siehe Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1)

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Entgeltgruppenzulage**:
 - Erhalten Beamte eine Zulage (ohne von der Lehrtätigkeit unabhängige, allgemeine Amts- oder Stellenzulagen oder Ausgleichszulagen), wird diese in gleicher Höhe und unter den gleichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gezahlt (evtl. auch als Beförderungssamt)
 - Höhe und Zusatzversorgungspflichtigkeit der Zulage richtet sich nach jeweiligem Besoldungsrecht

„Erfüller“

- Besonderheiten - **Beförderungssamt**: 
 - Könnten Beamte befördert werden, erfolgt Höhergruppierung unter gleichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Wartezeit, Beurteilung, Planstellen, Ermessensentscheidung, usw.)
 - Gilt bei Übertragung eines Funktionsamtes (z. B. Schulleiter) und bei funktionslosem Beförderungssamt
 - Tarifautomatik insoweit außer Kraft

„Nichterfüller“

Abschnitt 2:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis **nicht** erfüllt sind.

„Nichterfüller“

- Grundsatz:
 - Abschnitt 2 „Nichterfüller“ gilt ausschließlich für Lehramtslehrkräfte, d.h. für Tätigkeiten von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst
 - Abgrenzung zu Abschnitt 3:
Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern

„Nichterfüller“

- Gliederung des Abschnitts 2:
 - Nr. 1: „Beste Nichterfüller“
Lehramtsstudium ohne Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst
 - Nr. 2: Master
ohne Lehramtsstudium, aber mit Master-Abschluss
 - Nr. 3: Bachelor
ohne Lehramtsstudium, aber mit Bachelor-Abschluss
 - Nr. 4: Sonstige
z. B. mit Berufsausbildung oder während des Studiums

„Nichterfüller“

- Vorgehensweise im Abschnitt 2:
 1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
(danach erfolgt Zuordnung zu den Nrn. 1 – 4 des Abschnitts)
 2. Welche Besoldungsgruppe wäre einem entsprechendem Beamten zuzuordnen?
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?



„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 1:

„Beste Nichterfüller“

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 1 („Beste Nichterfüller“):
 - fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in **mindestens 2 Fächern**
 - kein Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst abgeschlossen
 - in Bremen: Anstelle des zweiten Faches auch sonderpädagogische Ausbildung möglich (Studenten für Lehramt „Inklusive Pädagogik“ müssen ein weiteres allgemeinbildendes Pflichtfach, Deutsch oder Elementarmathematik wählen.)
 - bei Voraussetzungen für nur 1 Fach ist die Nr. 2 (Master) anzuwenden

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

- Grundstruktur im Abschnitt 2 Nr. 1 („Beste Nichterfüller“):
 - Struktur der Nr. 1 entspricht im Wesentlichen der Struktur bei den Erfüllern in Abschnitt 1:
 - Absätze 1 bis 3: Zuordnung zu Entgeltgruppen
 - Absätze 4 bis 6: Ansprüche auf Entgeltgruppenzulage
 - Fallkonstellationen:
 - Absätze 1 und 4: Schulform entspricht Lehramt
 - Absätze 2 und 5: Schulform ist niedrigwertiger als Lehramt
 - Absätze 3 und 6: Schulform ist höherwertiger als Lehramt

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

- Eingruppierung „Beste Nichterfüller“:
 - grundsätzlich gleiche Eingruppierung wie Erfüller in Abschnitt 1, so dass hier die gleiche Systematik anzuwenden ist (entspricht Lehramt der Schulform? Misch Tätigkeiten? Mischschulformen? Entgeltgruppenzulage? Beförderungsamt?)
 - Ausnahme:
 - besondere Stufenregelungen (Stufenlaufzeiten in Stufe 1 anstatt 1 Jahr 2 Jahre und in Stufe 2 anstatt 2 Jahre 5 Jahre)
 - bei Beförderungsämtern gilt um 5 Jahre verlängerte Wartezeit

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

Beispiel :

An einem Gymnasium wird eine Lehrkraft eingestellt, die das 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt hat. Ein Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst wurde nicht geleistet.

Optimaler Beamter wäre nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet.

Eingruppierung in EG 13 TV-L (aber verlängerte Stufenlaufzeit beachten)
(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 1 Satz 4 der Anlage zum TV EntgO-L)



Bei Einstellung in Stufe 2 sind 2 Jahre, in Stufe 3 sogar 7 Jahre einschlägige Berufserfahrung erforderlich!
(§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 TV EntgO-L)

„Nichterfüller“ - Beste Nichterfüller

Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 4 Satz 4 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

⁴Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11*) **)
A 13	13*)
A 14	14*)
A 15	15*).

*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 2:

„Master“

„Nichterfüller“ - Master

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 2 („Master“):
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung* oder Master-Abschluss an Hochschule für Kunst oder Musik**
 - keine Besonderheiten mehr für bestimmte Hochschulabschlüsse (Religionslehrer, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Sportlehrer)
 - fachliche Voraussetzungen (Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Fachs) zum Unterrichten in **mindestens 1 Schulfach**
 - **eigener Unterricht in dem Schulfach ist nicht zwingend**
- * (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 7 zu Abschnitt 2)
- ** (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 8 zu Abschnitt 2)

„Nichterfüller“ - Master

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 2 („Master“):
 - abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung:
 - z. B. Studium mit einer 1. Staatsprüfung, Dipl.-Prüfung, Masterprüfung beendet
 - Mastergrad auch an Fachhochschule möglich
 - Mindeststudienzeit mehr als 6 Semester

„Nichterfüller“ - Master

- Schulfach:
 - gleiche Definition wie in Lehrerausbildungsgesetzen
 - muss an der Schule (Schulzweig oder Schul- bzw. Klassenstufe) unterrichtet werden, an der die Lehrkraft eingesetzt wird
 - pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium bringt keine Unterrichtsbefähigung in einem Schulfach
 - Ausnahme:**  Einsatz an Förderschulen od. Durchführung von Fördermaßnahmen
 - Fächer, die ausschließlich die Ausbildungsordnungen für Fachlehrer vorsehen, reichen nicht

„Nichterfüller“ - Master

- Vorgehensweise im Abschnitt 2 Nr. 2 („Master“) grds. wie gehabt:
 1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
 2. Welche Besoldungsgruppe wäre einem entsprechendem Beamten zuzuordnen?
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?

„Nichterfüller“ - Master

- Besonderheit im 2. Schritt:
 - gedankliche Zuordnung eines Beamten mit
 - einschlägigem (also der auszuübenden Tätigkeit entsprechendem) Lehramtsstudium
 - Unterrichtsbefähigung in mindestens 2 Fächern und
 - abgeschlossenem Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst
 - zur Einschlägigkeit des Lehramtsstudiums siehe Nr. 5 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 2
 - z. B. Tätigkeit an Grundschule entspricht Lehramtsstudium für die Primarstufe

„Nichterfüller“ - Master

Beispiel:

Musiklehrer mit Abschluss A-Prüfung für Kirchenmusik, Tätigkeit an einer Grundschule

Beamter (Lehramt an Grundschulen) mit Vorbereitungsdienst wäre in Besoldungsgruppe A 12

Eingruppierung in EG 10 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)
(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

Hinweis:
Eingruppierung nach TdL-Lehrer-Richtlinien: EG 10 TV-L

„Nichterfüller“ - Master

Beispiel:

Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Tätigkeit an einer Grundschule

Beamter (Lehramt an Grundschulen) mit Vorbereitungsdienst wäre in Besoldungsgruppe A 12

Eingruppierung in EG 10 TV-L (und Angleichungszulage ab 01.08.2016)
(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Anlage zum TV EntgO-L)

Hinweis:
Eingruppierung nach TdL-Lehrer-Richtlinien: **EG 11 TV-L**



„Nichterfüller“ - Master

Abschnitt 2 Nr. 2 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10 ^{**})
A 13	12

^{**}) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 3:

„Bachelor“

„Nichterfüller“ - Bachelor

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 3 („Bachelor“):
 - abgeschlossene Hochschulbildung* oder Bachelor-Abschluss an Hochschule für Kunst oder Musik**
 - keine Besonderheiten mehr für bestimmte Hochschulabschlüsse (Diplom-Dolmetscher, Diplom-Sportlehrer)
 - aufgrund des Studiums fachliche Voraussetzungen zum Unterrichten in **mindestens 1 Schulfach (Gleiches wie bei Master)**
 - **eigener Unterricht in dem Schulfach ist nicht zwingend**
- * (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 9 zu Abschnitt 2)
** (siehe Erläuterungen in Protokollerklärung Nr. 8 zu Abschnitt 2)

„Nichterfüller“ - Bachelor

- Vorgehensweise im Abschnitt 2 Nr. 3 („Bachelor“) grds. wie gehabt:
 1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
 2. Welche Besoldungsgruppe wäre einem entsprechendem Beamten zuzuordnen?
gedankliche Zuordnung des „optimalen Beamten“ wie beim Master
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?

„Nichterfüller“ - Bachelor

Beispiel:

Musiklehrer mit Abschluss B-Prüfung für Kirchenmusik, Tätigkeit an einer Grundschule

Beamter (Lehramt an Grundschulen) mit Vorbereitungsdienst wäre in Besoldungsgruppe A 12

Eingruppierung in EG 10 TV-L

(Tabelle in Abschnitt 2 Nr. 3 Satz 2 der Anlage zum TV EntgO-L)

Lehrer-Richtlinien der TdL: kleine EG 9

„Nichterfüller“ - Bachelor

Abschnitt 2 Nr. 3 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11

„Nichterfüller“

Abschnitt 2 Nr. 4:

„Sonstige“

„Nichterfüller“ - Sonstige

- Grundvoraussetzungen im Abschnitt 2 Nr. 4 („Sonstige“):
 - Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen des Abschnitts 2 Nr. 3 (Bachelor) erfüllen, z. B.
 - Lehrkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder
 - Lehrkräfte während des Lehramtsstudiums
 - Vorgehensweise und Zuordnungen wie bei vorigen Nrn. des Abschnitt 2

„Nichterfüller“ - Sonstige

Abschnitt 2 Nr. 4 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10

Zusammenfassung Abschnitte 1 und 2 Lehramtslehrkräfte

Beamte	Tarifbeschäftigte				
	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mit Vorbereitungsdienst	mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ohne Vorbereitungsdienst („bester Nichterfüller“)	mit Masterabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	mit Bachelorabschluss, aufgrund dessen Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach	andere/keine Qualifikation
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Ziffer 1 des Abschnitts 2	Ziffer 2 des Abschnitts 2	Ziffer 3 des Abschnitts 2	Ziffer 4 des Abschnitts 2
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe				
A 12	EG 11 + Angleichungszulage	EG 11 * + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10	EG 9
A 13	EG 13	EG 13 *	EG 12	EG 11	EG 10
A 14	EG 14	EG 14 *	-	-	-
A 15	EG 15	EG 15 *	-	-	-
	*) Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2				

„Nichterfüller“

Abschnitt 3:

Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von **Fachlehrern**

Fachlehrer

Tätigkeit von Fachlehrern, z. B.:

- Fachlehrer, Fachoberlehrer, Fachschullehrer, Fachschuloberlehrer
- Förderlehrer, Lehrer für Fachpraxis
- Lehrkräfte für gestaltendes Werken und Technik
- Lehrkräfte für Hauswirtschaft
- Lehrkräfte für musisch-technische Fächer
- Lehrkräfte für textiles Gestalten
- Lehrkräfte für Werken
- Werkstattlehrer, Werkmeister

Fachlehrer

- Grundsystematik bei Fachlehrern
 1. Möglichkeit: beamtenrechtliches Amt vorhanden
 - beamtenrechtliche Voraussetzungen werden erfüllt
➔ „Erfüller“ nach Abschnitt 1
 - beamtenrechtliche Voraussetzungen werden nicht erfüllt
➔ „Nichterfüller“ nach Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3
 2. Möglichkeit: kein beamtenrechtliches Amt (mehr)
➔ „Nichterfüller“ nach Abschnitt 3 Unterabschnitte 4 und 5

Fachlehrer

- Unterabschnitt 3.1:** Ziffer 1-3: in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung
- Unterabschnitt 3.2:** Ziffer 1-3: in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit fachspezifischer mindestens drei-jähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung
- Unterabschnitt 3.3:** in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern
- Unterabschnitt 3.4:** an allgemeinbildenden Schulen, kein besoldungsrechtliches Amt
- Unterabschnitt 3.5:** an berufsbildenden Schulen, kein besoldungsrechtliches Amt

Fachlehrer

Unterabschnitt 3.1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern
mit **abgeschlossener Hochschulbildung**

Fachlehrer

- Grundstruktur im Unterabschnitt 3.1:



- Ziffer 1** abgeschlossene Hochschulbildung, aber laufbahnrechtliche Voraussetzungen nicht gegeben („Beste Nichterfüller“)
- Ziffer 2** keine Hochschulbildung, aber fachspezifische mindestens dreijährige Berufsausbildung
- Ziffer 3** nicht mindestens Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben

Fachlehrer - „Beste Nichterfüller“

Lehrkraft in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Ziffer 1:

Mit abgeschlossener Hochschulausbildung („beste Nichterfüller“), aber Voraussetzungen für Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht erfüllt (z. B. päd. Ausbildung)

Voraussetzungen:

- fachlichen Voraussetzungen (Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Schulfachs) zum Unterrichten in mindestens **1 Schulfach** (wie vor)
- eigenes Unterrichten in dem Schulfach nicht zwingend



Fachlehrer - „Beste Nichterfüller“

Lehrkraft in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Ziffer 1:

Mit abgeschlossener Hochschulausbildung („beste Nichterfüller“)

- Vorgehensweise im Unterabschnitt 3.1 grds. wie gehabt:
 1. Welche Ausbildung hat die Lehrkraft?
 2. Welche Besoldungsgruppe wäre einem entsprechendem Beamten (mit allen Voraussetzungen) zuzuordnen?
 3. Welche Entgeltgruppe ergibt sich aus Zuordnungstabelle?

Fachlehrer - „Beste Nichterfüller“

Unterabschnitt 3.1 Ziffer 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9 **)
A 11	10 **)

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Fachlehrer - dreijährige Berufsausbildung

Lehrkraft in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Ziffer 2:

„Nichterfüller“ mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung

Voraussetzungen:

- fachlichen Voraussetzungen (Kenntnisse für alle wesentlichen Elemente des Schulfachs) zum Unterrichten in mindestens **1 Schulfach** (wie vor)
- fachspezifisch = für das zu unterrichtende Fach einschlägig
d. h. das Fach muss auch unterrichtet werden.



Vorgehensweise: wie bei Ziffer 1

Fachlehrer - dreijährige Berufsausbildung

Unterabschnitt 3.1 Ziffer 2 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9 *) **)
A 11	9 **)

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Fachlehrer - sonstige Nichterfüller

Lehrkraft in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

Ziffer 3:

sonstige „Nichterfüller“ (nicht mindestens Ziffer 2 wird erfüllt)

Voraussetzungen:

- Lehrkräfte ohne fachspezifische mindestens dreijährige Berufsausbildung
- ausübende Tätigkeit als Fachlehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung

Vorgehensweise: wie bei Ziffern 1 und 2

Fachlehrer - sonstige Nichterfüller

Unterabschnitt 3.1 Ziffer 3 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

² Es entspricht	
der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8 **)
A 11	9 *) **)
<p>*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6</p> <p>**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1</p>	

Zusammenfassung für Unterabschnitt 3.1

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Hochschulbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Hochschulbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.1	Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.1	Ziffer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.1
			(„Nichterfüller“)	
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Unterabschnitt 3.2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit **fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung**

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

- Grundstruktur im Unterabschnitt 3.2:



- Ziffer 1** fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und abgeschlossene Aufstiegsfortbildung, aber laufbahnrechtliche Voraussetzungen nicht gegeben (Beste Nichterfüller)
- Ziffer 2** fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung, aber keine Aufstiegsfortbildung
- Ziffer 3** nicht mindestens Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Tätigkeit entspricht beamteten Fachlehrern mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Ziffer 1:

Voraussetzungen:

- fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und abgeschlossene Aufstiegsfortbildung (**Aufstiegsfortbildung** = Meisterprüfung oder eine nach KMK vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung)
- Weitere laufbahnrechtliche Voraussetzungen werden nicht erfüllt.

Vorgehensweise: wie Unterabschnitt 3.1

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Unterabschnitt 3.2 Ziffer 1 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³ Es entspricht	
der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9 *) **)
A 10	9 **)
A 11	10 **)

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6
 **) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Tätigkeit entspricht beamteten Fachlehrern mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Ziffer 2:

Voraussetzung:

- fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung, aber ohne abgeschlossene Aufstiegsfortbildung

Vorgehensweise: wie Unterabschnitt 3.1

Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Unterabschnitt 3.2 Ziffer 2 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 **)
A 10	9 *) **)
A 11	9 **)

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Tätigkeit entspricht beamteten Fachlehrern mit fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

Ziffer 3:

Voraussetzung:

nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2 werden erfüllt

Vorgehensweise: wie Unterabschnitt 3.1

Tätigkeit: Fachlehrer mit Aufstiegsfortbildung

Unterabschnitt 3.2 Ziffer 3 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

²Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7 **)
A 10	8 **)
A 11	9 *) **)

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Entgeltordnung - Abschnitt 3 - Unterabschnitt 3.2

Zusammenfassung für Unterabschnitt 3.2

Beamte	Tarifbeschäftigte			
	mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung und weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen	mit abgeschlossener Aufstiegsfortbildung ohne weitere laufbahnrechtlich vorgeschriebene Voraussetzungen („bester Nichterfüller“)	mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	nicht mindestens die Voraussetzungen der Ziffer 2
	Abschnitt 1 („Erfüller“)	Ziffer 1 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.2	Ziffer 2 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.2	Ziffer 3 des Abschnitts 3 Unterabschnitt 3.2
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe			
A 9	kleine EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage	EG 7 + Angleichungszulage
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 11	EG 10 + Angleichungszulage	EG 10 + Angleichungszulage	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

Entgeltordnung - Abschnitt 3 - Unterabschnitt 3.3

Tätigkeit von sonstigen Fachlehrern

Unterabschnitt 3.3

Lehrkräfte in der Tätigkeit von
sonstigen beamteten Fachlehrern

Tätigkeit von sonstigen Fachlehrern

Tätigkeit der Lehrkraft entspricht der von sonstigen beamteten Fachlehrern

Voraussetzung:

sonstige Fachlehrer, die nicht unter die Unterabschnitte 1 und 2 fallen

Vorgehensweise: wie Unterabschnitt 3.1

Tätigkeit von sonstigen Fachlehrern

Unterabschnitt 3.3 Satz 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte:

³Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 **)
A 10	9 *) **)

*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

Zusammenfassung für Unterabschnitt 3.3

Beamte	Tarifbeschäftigte	
	mit laufbahnrechtlich vorge- schriebenen Voraussetzungen	ohne laufbahnrechtlich vorge- schriebene Voraussetzungen
	Abschnitt 1	Abschnitt 3 Unterabschnitt 3.3
	(„Erfüller“)	(„Nichterfüller“)
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe	
A 9	kleine EG 9 + Angleichungszulage	EG 8 + Angleichungszulage
A 10	EG 9 + Angleichungszulage	kleine EG 9 + Angleichungszulage

Fachlehrer - kein Amt (allgem.bildende Schulen)

Unterabschnitt 3.4

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an
allgemeinbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber
geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Fachlehrer - kein Amt (allgem.bildende Schulen)

Voraussetzung:

- kein Amt vorhanden oder Laufbahn bei Einstellung geschlossen

Vorgehensweise: konkrete Merkmale der Entgeltordnung anwenden, z. B.

EG 9 = Fachlehrer mit Lehrbefähigung in mindestens zwei Fächern

EG 8 = Fachlehrer mit Lehrbefähigung in einem Fach

EG 7 = Fachlehrer

Fachlehrer - kein Amt (berufsbildende Schulen)

Unterabschnitt 3.5

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

Fachlehrer - kein Amt (berufsbildende Schulen)

Voraussetzung:

- kein Amt vorhanden oder Laufbahn bei Einstellung geschlossen

Vorgehensweise: konkrete Merkmale der Entgeltordnung anwenden, z. B.

EG 10 = Lehrkräfte mit abgeschl. wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Lehrbefähigung in einem Fach

* verlängerte Stufenlaufzeiten EG 9* = Lehrkräfte mit abgeschl. fachspezifischer, mind. dreijähriger Ausbildung und Aufstiegsfortbildung (z. B. Meisterausbildung)

hier: sogenannte Lehrmeister

EG 8 = Lehrkräfte mit abgeschl. fachspezifischer, mind. dreijähriger Ausbildung

Sonstige Lehrkräfte

Abschnitt 4:

Unterabschnitt 4.1: Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen

Unterabschnitt 4.2: pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte

Unterabschnitt 4.3: Lehrkräfte in Schulkindergärten oder Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

Sonstige Lehrkräfte

Unterabschnitt 4.1

Lehrkräfte, die **herkunftssprachlichen
Ergänzungsunterricht** erteilen

Sonstige Lehrkräfte

Voraussetzung:

„herkunftssprachlicher
Ergänzungsunterricht“



zusätzliches Angebot in der
Herkunftssprache der Schüler

Achtung:

Unterricht als 2. oder 3. Fremdsprache zählt nicht dazu (Abschnitt 2)

Neu:

Nicht nur für ausländische Lehrkräfte, auch für Lehrkräfte mit deutscher
Lehramtsbefähigung

Sonstige Lehrkräfte

Struktur des Unterabschnitts 4.1:

Eingruppierung richtet sich nach konkreten Merkmalen und stellt nur auf die Ausbildung* ab (bei Misch Tätigkeit ist die Hälfte maßgebend):

Lehramtsstudium oder wissenschaftliche Hochschulbildung	EG 10
Hochschulbildung	EG 9
fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung	EG 8
Sonstige	EG 7

* (Zu den Anforderungen an die Ausbildung siehe Protokollerklärungen).

Sonstige Lehrkräfte

Unterabschnitt 4.2

pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen,
sonderpädagogische Fachkräfte

Sonstige Lehrkräfte

Voraussetzungen:

- Tätigkeit steht unter der übergreifenden Verantwortung einer Lehrkraft
- Unterrichtshilfen sind als Lehrkräfte anzusehen, d. h. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes prägen die Tätigkeit (Protokollerklärung zu § 44 TV-L)

Vorgehensweise:

- besoldungsrechtliches Amt wird erfüllt → „Erfüller“ nach Abschnitt 1
- Ansonsten: konkrete Merkmale des Unterabschnitt 4.2 anwenden

Sonstige Lehrkräfte

Merkmale im Unterabschnitt 4.2, z. B.:

- EG 10 Sozialarbeiter als pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen
- EG 9 Erzieher mit mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung als pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen
- EG 9 Erzieher als pädagogische und heilpädagogische oder sonderpädagogische Unterrichtshilfen (verlängerte Stufen!)
- EG 8 Beschäftigte als pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Unterrichtshilfen

Sonstige Lehrkräfte

Unterabschnitt 4.3

Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

Sonstige Lehrkräfte

Voraussetzung:

Einsatz als Lehrkraft für schulpflichtige Kinder, d. h. Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes prägen die Tätigkeit (Protokollerklärung zu § 44 TV-L)

Vorgehensweise:

konkrete Merkmale des Unterabschnitt 4.3 anwenden, z. B.:

Leiter Schulkindergarten/Vorschulklasse Sonderschule	EG 10
Leiter Schulkindergarten/Vorschulklasse	EG 9 Fgr. 1
Lehrkräfte Vorschulklasse/Schulkindergarten	EG 9 Fgr. 3

Lehrkräfte mit Ausbildung nach DDR-Recht

Abschnitt 5

Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung
nach dem Recht der ehemaligen DDR

Abschnitt 6

Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der
ehemaligen DDR in einem Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen

Zusammenfassung

- TV EntgO-L mit neuer Entgeltordnung gilt grundsätzlich für alle Lehrkräfte und bestimmt alle Eingruppierungen ab 01.08.2015
- TV EntgO-L regelt Entgeltordnung/Überleitung und enthält einige Abweichungen vom TV-L, insbesondere veränderte Stufenregelungen
- Entgeltordnung Lehrkräfte orientiert sich weitgehend an Beamtenbesoldung der Lehramtslehrkräfte
- Keine Beratungspflicht des AG, ob ein Antrag gestellt werden sollte oder nicht

Zusammenfassung

- vorwiegende Eingruppierungssystematik:

1. Ausbildung/Einsatz der Lehrkraft?
2. Besoldungsgruppe eines (voll ausgebildeten) Beamten?
3. Entgeltgruppe nach jeweiliger Zuordnungstabelle?

